



ifeu Wilckensstr. 3 D - 69120 Heidelberg

Kristian Enste
Onyx Kraftwerk Zolling GmbH & Co. KGaA
Leininger Straße 1

85406 Zolling

**ifeu – Institut für Energie- und Umwelt-
forschung Heidelberg gGmbH**

Wilckensstr. 3
D - 69120 Heidelberg
Telefon +49 (0)6 221. 47 67 -0
Telefax +49 (0)6 221. 47 67 -19
www.ifeu.de

Bernd Franke Tel.-23
E-Mail bernd.franke@ifeu.de

**Genehmigungsverfahren nach § 4 BImSchG für den Neubau und den Betrieb des Gas-
motorenkraftwerks Zolling 8 (GMK8) der Fa. Onyx Wärmekraftwerk Zolling GmbH,
Leininger Straße 1, 85406 Zolling
Stellungnahme zu Einwendungen der Stadt Freising vom 07.09.2022 und des Bund
Naturschutz Bayern e.V. vom 12.12.2022**

22.12.2022

Sehr geehrter Herr Enste,

wie von der Regierung von Oberbayern gewünscht, finden Sie untenstehend unsere
Stellungnahme zu den Einwendungen der Stadt Freising und des Bund Naturschutz Bay-
ern e.V., die Themen des UVP-Berichts und der FFH-Verträglichkeitsvorprüfung betref-
fen.

Wir stehen für Erläuterungen oder Rückfragen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Bernd Franke, Prokurist

Geschäftsführung: Andreas Detzel (Dipl.-Biol.), Lothar Eisenmann (Dipl.-Phys.), Dr.-Ing. Martin Pehnt (Dipl.-Phys.)

Prokuristen: Horst Fehrenbach (Dipl.-Biol.), Bernd Franke (Biol.), Hans Hertle (Dipl.-Ing. (FH)),
Dr. Ulrich Höpfner (Dipl.-Chem.), Benedikt Kauertz (Dipl.-Ing.), Udo Lambrecht (Dipl.-Phys.), Dr. Guido Reinhardt
(Biol. / Chem. / Math.)

Ehrevorsitzender: Dr. Ulrich Höpfner (Dipl.-Chem.) **Handelsregister:** Amtsgericht Mannheim HRB 334263

Sitz der Gesellschaft: Heidelberg **Steuernummer:** 32489/20374 beim Finanzamt Heidelberg **UID - Nr.:** DE 143446610

Bankverbindung: HypoVereinsbank Heidelberg, IBAN DE53 6722 0286 4880 1912 04, Swift (BIC)HYVEDEMM479

Einwendung der Stadt Freising „Prüfung von Alternativen“

Laut § 16 UVP-Gesetz hat der Vorhabenträger der zuständigen Behörde einen Bericht vorzulegen, der nach Punkt (1) Absatz 6 eine Beschreibung der vernünftigen Alternativen, die für das Vorhaben und seine spezifischen Merkmale relevant und vom Vorhabenträger geprüft worden sind sowie die Angabe der wesentlichen Gründe für die getroffene Wahl unter Berücksichtigung der jeweiligen Umweltauswirkungen enthalten. In dem vorgelegten UVP-Bericht zum Vorhaben (ifeu, 10.08.2022) wird keine fundierte Prüfung von Möglichkeiten des Einsatzes erneuerbarer Energien (Nutzung von Geothermie, Solarenergie, Großwärmepumpen, ...) und technischer Verfahrensalternativen zur Bereitstellung von Systemdienstleistungen (Großspeicher, Elektrolyseur, ...) beschrieben. Es wird lediglich darauf verwiesen, dass der geplante Bau eines Gasmotorenkraftwerks „ökologisch und ökonomisch das vorteilhafteste Verfahren“ sei. Laut Ihrem Schreiben vom 19.08.2022 handelt es sich gern. § 7 Abs. 3 Satz 3 UVPG um ein UVP-pflichtiges Vorhaben. Daher sollte zu allen laut UVPG geforderten Berichtsinhalten Stellung bezogen werden. Zwar wird in der Anlagen- und Betriebsbeschreibung (R2) eine Auflistung von alternativen Anlagenarten aufgeführt, diese beschränkt sich jedoch überwiegend auf verschiedene fossile Alternativen. Der Umweltbericht sollte aus Sicht der Stadt Freising um eine fundierte Alternativenprüfung ergänzt werden, insbesondere da die Auswirkungen des Vorhabens auf das Klima als hoch eingestuft werden.

Stellungnahme ifeu

Eine BImSchG-Genehmigung hat einen gebundenen Charakter, d. h. sie ist bei Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen zwingend zu erteilen. Daraus folgt auch, dass die Genehmigungsbehörde keine Ermächtigung zur Prüfung anderweitiger, nicht die unmittelbaren Genehmigungsvoraussetzungen betreffenden Aspekte hat und insbesondere auch nicht dahingehend, ob für das beantragte Vorhaben eine andere Anlagenart oder ein anderer Standort geeigneter ist.

„Vernünftige Alternativen“ i. S. v. § 4e Abs. 1 Nr. 6 der 9. BImSchV sind nur Modifikationen innerhalb des Anlagenbetriebes (technische, stoffliche und organisatorische Verfahrensalternativen), soweit sie vom Träger des Vorhabens geprüft worden sind. Das betrifft ausdrücklich auch Anlagen zur Erzeugung von Strom, Warmwasser durch den Einsatz von Brennstoffen in einer Verbrennungseinrichtung i. S. v. § 4 Abs. 1 S. 1; und auch UVP-pflichtige Anlagen. Die gesetzliche Vorgabe, eine Beschreibung der vernünftigen Alternativen sowie die Angabe der wesentlichen Gründe für die getroffene Wahl vorzunehmen, wurde mit der Übersichtsdarstellung in Kap. 5.2 des UVP-Berichts (S. 85ff.) erfüllt. Ein Vergleich oder Ökobilanz von Alternativen zum Vorhaben ist dagegen nicht Bestandteil des UVP-Berichts. Dieses wurde auch nicht im Unterrichtungsschreiben der ROB vom 12. Januar 2022 gefordert.

Einwendung des Bund Naturschutz Bayern e.V. „Prüfung von Alternativen“

In dem Verfahren wurden der Klimaschutz und die Auswirkungen auf das Schutzgut Klima unzureichend betrachtet. Insbesondere müsste geprüft werden ob das Vorhaben dazu beiträgt, die Sektorziele des Bundesklimaschutzgesetzes im Bereich Energiewirtschaft zu erreichen. Nach dessen § 13 besteht seit Ende 2019 für alle noch nicht abgeschlossenen Planungen und Entscheidungen Träger öffentlicher Aufgaben ein Gebot der Berücksichtigung des Gesetzeszweckes und der zu seiner Erfüllung festgelegten Ziele. Maßstab für die danach gesetzlich vorgeschriebene Klimaverträglichkeitsprüfung (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 16 i.V.m. Anlage 4, 4b; c)gg) UVPG) ist der in § 1 KSG beschriebene Gesetzeszweck, zum Schutz vor den Auswirkungen des weltweiten Klimawandels die Erfüllung der nationalen Klimaschutzziele sowie die Einhaltung der europäischen Zielvorgaben zu gewährleisten.

Zwar ist im vorgelegten Umweltverträglichkeitsbericht (ifeu, 10.08.2022) bewertet, dass die klimarelevanten Emissionen des Vorhabens voraussichtlich 258.000 t CO₂-Äquivalent pro Jahr entsprechen. Die durch den geplanten Einsatz von 20 % Wasserstoff zwar perspektivisch um 6,9 % verringert werden könnten, aber gleichzeitig ist jedoch davon auszugehen, dass der Anteil von Erdgas aus unkonventioneller Förderung (z.B. Fracking) in der aktuellen Situation zunehmen wird, was den CO₂-Ausstoß laut UVP sogar auf bis zu 350.000 t CO₂-eq/a ansteigen lassen würden. Die Umweltverträglichkeitsprüfung kommt zu dem Schluss, dass die Auswirkungen auf das Klima als hoch zu bezeichnen sind.

Nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 16 i.V.m. Anlage 4, Nr. 4b; c)gg) UVPG ist die Ermittlung und Bewertung der durch das Vorhaben verursachten Auswirkungen auf das globale Klima durch Angabe der vom Bau und Betrieb des Kraftwerks ausgehenden Treibhausgasemissionen erforderlich hat der Vorhabenträger der zuständigen Behörde einen Bericht vorzulegen, der nach Punkt (1) Absatz 6 eine Beschreibung der vernünftigen Alternativen, die für das Vorhaben und seine spezifischen Merkmale relevant und vom Vorhabenträger geprüft worden sind sowie die Angabe der wesentlichen Gründe für die getroffene Wahl unter Berücksichtigung der jeweiligen Umweltauswirkungen enthalten, eine sogenannte Klimaverträglichkeitsprüfung. In dem vorgelegten UVP-Bericht zum Vorhaben (ifeu, 10.08.2022) wird keine fundierte Prüfung von Möglichkeiten des Einsatzes erneuerbarer Energien (Nutzung von Geothermie, Solarenergie, Großwärmepumpen, ...) und technischer Verfahrensalternativen zur Bereitstellung von Systemdienstleistungen (Großspeicher, Elektrolyseur, ...) beschrieben. Es wird lediglich darauf verwiesen, dass der geplante Bau eines Gasmotorenkraftwerks „ökologisch und ökonomisch das vorteilhafteste Verfahren“ sei. Laut Ihrem Schreiben vom 19.08.2022 handelt es sich gem. § 7 Abs. 3 Satz 3 UVPG um ein UVP-pflichtiges Vorhaben. Daher sollte zu allen laut UVPG geforderten Berichtsinhalten Stellung bezogen werden. Zwar wird in der Anlagen- und Betriebsbeschreibung (R2) eine Auflistung von alternativen Anlagenarten aufgeführt, diese beschränkt sich jedoch überwiegend auf verschiedene fossile Alternativen. Der Umweltbericht sollte aus unserer Sicht um eine fundierte Alternativenprüfung ergänzt werden, insbesondere da die Auswirkungen des Vorhabens auf das Klima als hoch eingestuft werden.

Für das Vorhaben wurde zudem der Antrag für einen vorzeitigen Maßnahmenbeginn gestellt. Die Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG erfordert ein

öffentliches Interesse oder ein berechtigtes Interesse des Antragstellers an der Zulassung. Ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn wird daher aus Sicht des BN als fraglich betrachtet.

Nichtsdestotrotz sollte das Vorhaben in Zusammenhang mit den Klimaschutzziele auf kommunaler, regionaler und bundesweiter Ebene sowie der aktuellen Energiekrise intensiv auf den Prüfstand gestellt und der vorzeitige Maßnahmenbeginn überdacht werden. Denn wurde einmal in fossile Energieinfrastruktur investiert, sind die Gelder erstmal gebunden und können nicht mehr für den notwendigen Ausbau der erneuerbaren Energien eingesetzt werden.

Stellungnahme ifeu

Es wird auf die Antwort auf die zum Teil wortgleiche Einwendung der Stadt Freising verwiesen. Die gesetzliche Vorgabe, eine Beschreibung der vernünftigen Alternativen sowie die Angabe der wesentlichen Gründe für die getroffene Wahl vorzunehmen, wurde mit der Übersichtsdarstellung in Kap. 5.2 des UVP-Berichts (S. 85ff.) erfüllt. Ein Vergleich oder Ökobilanz von Alternativen zum Vorhaben ist dagegen nicht Bestandteil des UVP-Berichts. Dieses wurde auch nicht im Unterrichtungsschreiben der ROB vom 12. Januar 2022 gefordert.

Einwendung des Bund Naturschutz Bayern e.V. „FFH-Verträglichkeitsvorprüfung“

Ist eine erhebliche Beeinträchtigung eines Gebiets von gemeinschaftlicher Bedeutung nicht offensichtlich ausgeschlossen, so soll im Hinblick auf die Stickstoff- oder Schwefeldeposition, innerhalb des Einwirkbereiches der Jahresmittelwert der Zusatzbelastung nach Nummer 4.6.4 gebildet werden, wobei die Bestimmung der Immissionskenngrößen im Regelfall auch bei Erfüllung der in Nummer 4.6.1.1 genannten Bedingungen erfolgen soll. Der Einwirkbereich ist die Fläche um den Emissionsschwerpunkt, in der die Zusatzbelastung mehr als 0,3 kg Stickstoff pro Hektar und Jahr bzw. mehr als 0,04 keq Säureäquivalente pro Hektar und Jahr beträgt. Liegen Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung innerhalb des Einwirkbereichs, so ist mit Blick auf diese Gebiete eine Prüfung gemäß § 34 BNatSchG durchzuführen.

Es muss zwingend eine tiefgehende FFH-Verträglichkeitsprüfung nachgeholt werden, denn auf dieser Grundlage kann nicht mit der erforderlichen Sicherheit eine FFH-Verträglichkeitsprüfung von vornherein ausgeschlossen werden.

Zudem wurde z.B. keine richtige Summationsprüfung vorgenommen. Denn es wurden lediglich die eigenen Emissionen aus dem Kraftwerksgelände berücksichtigt. Dabei wurde keine Abfrage am Ministerium zu weiteren Projekten in der FFH-Verträglichkeitsprüfung-Datenbank gemacht und diese bei der Summationsprüfung berücksichtigt.

Stellungnahme ifeu

Die Einwender haben den Prüfumfang korrekt beschrieben. Es liegen keine Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung innerhalb des Einwirkbereichs um den Emissionsschwerpunkt, in der die Zusatzbelastung mehr als 0,3 kg Stickstoff pro Hektar und Jahr bzw.

mehr als 0,04 keq Säureäquivalente pro Hektar und Jahr beträgt. Dies ist im Bericht zur Vorprüfung zur Natura 2000-Verträglichkeit (Natura 2000-VP) im Detail beschrieben. Der Bericht kommt zu folgender Schlussfolgerung:

„Nach der Immissionsprognose werden die Werte für die irrelevanten Zusatzbelastungen sowohl für die Luftschadstoffe NO_x, SO₂, HF und NH₃ als auch für die Deposition von Stickstoff und von versauernden Stoffen im maximal betroffenen FFH-Gebieten Ampertal (7635-301) deutlich unterschritten. In den übrigen FFH-Gebieten (s. Abbildung 4.1) sind die Zusatzbelastungen im Vergleich kleiner und liegen ebenfalls unter den jeweiligen Abschneidekriterien bzw. Irrelevanzwerten. Ein erheblicher nachteiliger Einfluss der Deposition von Stickstoff und von versauernden Stoffen auf die Schutz- und Erhaltungsziele des maximal betroffenen FFH-Gebiets ist auch nach detaillierter Bewertung der stickstoffempfindlichen Lebensraumtypen auszuschließen.“

In der Natura 2000-VP wurde zudem eine Bewertung der Stickstoffdeposition auf die Lebensraumtypen im nächstgelegenen FFH-Gebiet *Ampertal, 7537-301* vorgenommen. Für die Summationsprüfung wurde weiterhin die Belastung der Bestandsanlage ermittelt. Die maximale Deposition von Stickstoff und versauernden Stoffen durch die Bestandsanlage im nächstgelegenen FFH-Gebiet beträgt ca. 10% (Stickstoff) bzw. 18% (versauernde Stoffe) der aus Daten des Umweltbundesamtes abgeleiteten Summe der Vorbelastung. Es gibt keine weiteren Projekte mit signifikanten Stickstoffeinträgen im Beurteilungsgebiet.

Die Kohleverstromung im Block 5 endet am 28.02.2025 und damit vor dem Probetrieb des GMK, der frühestens im April 2025 beginnt. Es kann zu gelegentlichen Einsätzen in durch die Bundesnetzagentur zu bestätigenden Netzreservefällen kommen. Während die genehmigte Emission von Stickoxiden (als NO₂) für Block 5 ca. 240 kg/h beträgt, wird für das GMK ein um den Faktor 15 geringerer Wert von 16 kg/h beantragt. Für Ammoniak besteht für Block 5 eine genehmigte Emission von 16 kg/h gegenüber dem Antragswert für das GMK von 1,1 kg/h. Diese Fracht ist ebenfalls um einen Faktor 15 geringer. Somit ergibt sich in der Gesamtbetrachtung eine signifikante Reduktion der Stickstoffemission der Anlagen im Energiepark Zolling und in der Folge der Stickstoffdeposition im FFH-Gebiet *Ampertal, 7537-301*.

Für die Bewertung der Stickstoffdeposition im Genehmigungsverfahren des GMK ist somit die Zusatzbelastung der beantragten Neuanlage maßgeblich. Diese hat keinen erheblichen nachteiligen Einfluss auf den Stickstoffeintrag im FFH-Gebiet *Ampertal, 7537-301*. Weitergehende Untersuchungen sind aus fachlicher Sicht nicht erforderlich.